

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996

Der Stadtrat hat am 15.03.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.95 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen der Antragsteller oder die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (Gesamtschuldner),
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.

Andernach, 02.01.1996
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung: **I. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern**

1. Für eine Tiefgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	1.530,00 €
2. Für eine pflegeleichte Rasengrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	1.630,00 €
3. Urnengrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	680,00 €
4. Urnenbaumgrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	680,00 €

II. Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für Reihengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist von 15 bzw. 20 Jahren werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Reihengrab für Personen, die an ihrem Todestag über 5 Jahre alt waren	1.000,00 €
2. Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	640,00 €
3. anonymes Reihengrab	750,00 €
4. anonymes Urnenreihengrab	520,00 €

III. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage	600,00 €
----------------------------------------------	----------

IV. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen auf den städtischen Friedhöfen:

1. Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	560,00 €
2. Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €

3. für die Tiefbeisetzung	650,00 €
4. für die Beisetzung einer Urne	280,00 €

In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Abräumen der Bepflanzung, Grabaushub mit dem Friedhofsbagger, Kompressor, teils von Hand, Abstützung, Verankerung, Grabverfüllung, An- und Abtransport des Friedhofsbaggers, der Gerätschaften sowie der Abtransport und die Lagerung überschüssigen Erdreiches.
- b) Benutzung des Versenkapparates

Die Bestattungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die eine oder andere Leistung entfällt.

V. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätte anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen betragen bei:

a) Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	560,00 €
b) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €
c) für Urnen	280,00 €

Wird die ausgegrabene Leiche auf einem städtischen Friedhof wieder beigesetzt (Umbettung), so kommt zu den Gebühren nach Satz 1 die jeweilige Bestattungsgebühr nach IV. hinzu.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 1 und 2 um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn die Verwesung der Leiche noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Tieferlegung von Gebeinen bei Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle betragen die Gebühren

130,00 €.

Für die Ausgrabung einer Leiche aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren für Leistungen nach Satz 1 um jeweils

80,00 €.

VI. Benutzung der Friedhofskapellen

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Kernstadt oder den Stadtteilen beträgt

130,00 €.

Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kapelle sowie die Unterhaltung von Gerätschaften.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle betragen:

bei Benutzung für die ersten 3 Tage (bis 72 Stunden)	90,00 €
für jeden weiteren Tag	33,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen und Benutzererlaubnisse werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabmale bis 1 qm Ansichtsfläche	30,00 €
2. Grabmale über 1 qm Ansichtsfläche	60,00 €
3. Grabeinfassung	20,00 €
4. Grababdeckungen bis 1 qm Abdeckfläche	50,00 €
5. Grababdeckungen über 1 qm Abdeckfläche	60,00 €
6. Abräumgebühr Reihengrab	100,00 €
7. Abräumgebühr Urnengrab	50,00 €
8. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für 2 Jahre	100,00 €
9. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für eine einmalige Zulassung	25,00 €

Ausführungen von Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den geltenden Stundensätzen berechnet.